

Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 89 b HGB) - Grundsätze Sach

Grundsätze zur Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs (§ 89 b HGB)

Nachdem das Handelsvertretergesetz keine konkrete Bestimmung über die Errechnung der Höhe des Ausgleichsanspruchs enthält, haben der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V., Köln und Berlin, der Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V. (VGA), Köln, und der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK), Bonn, in dem Bemühen um gegenseitige Verständigung und ausgehend von vorwiegend wirtschaftlichen Erwägungen Grundsätze erarbeitet, um die Höhe des nach Auffassung der beteiligten Kreise angemessenen Ausgleichs global zu errechnen.

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, der Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz und der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute empfehlen ihren Mitgliedern, Ausgleichsansprüche auf der nachstehenden Grundlage abzuwickeln.

Vor Anwendung dieser Grundsätze ist zu prüfen, ob die rechtlichen Voraussetzungen für die Entstehung eines Ausgleichsanspruchs vorliegen. Der Ausgleichsanspruch kann von einem hauptberuflichen Vertreter oder von dessen Erben (Ziffer IV.) erhoben werden, und zwar im Falle der Kündigung des Vertragsverhältnisses (soweit § 89 b Abs. 3 HGB nichts anderes bestimmt), der vertraglichen Beendigung oder einvernehmlichen Aufhebung des Vertragsverhältnisses aus Altersgründen ¹ oder aus Gründen der dauernden Invalidität ² oder beim Vorliegen einer unverschuldeten und auf andere, zumutbare Weise nicht behebbaren persönlichen Zwangslage des Vertreters ³ oder des Todes des Vertreters, sofern aufseiten des Vertreters Provisionsverluste entstanden sind (§ 89 b Abs. 1 Ziffer 2. HGB). Dagegen bedarf es zunächst einer Prüfung der Frage nicht, ob das Versicherungsunternehmen auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erhebliche Vorteile hat (§ 89b Abs. 1 Ziffer 1. HGB) oder ob die Zahlung eines Ausgleichs unter Berücksichtigung aller Umstände der Billigkeit entspricht (§ 89 b Abs. 1 Ziffer 3. HGB), weil die Grundsätze für den Normalfall davon ausgehen, dass diese Voraussetzungen vorliegen. Sofern jedoch ein Versicherungsunternehmen in dem einen oder anderen Fall der Überzeugung ist, dass erhebliche Vorteile nicht vorhanden sind oder die Zahlung eines Ausgleichs unbillig ist, besteht die Möglichkeit, die Gutachterstelle anzurufen (Ziffer VI.).

I. Ausgleichswert

1. Zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs wird von einem sog. Ausgleichswert ausgegangen. Dieser wird folgendermaßen ermittelt:

a) Zunächst ist die nach dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre der Tätigkeit des Vertreters oder - bei kürzerer Vertragsdauer - nach dem Durchschnitt der gesamten Dauer der Tätigkeit des Vertreters zu berechnende Brutto-Jahresprovision des vom Vertreter aufgebauten Versicherungsbestandes festzustellen.

b) Bei der Berechnung nach a) sind nicht zu berücksichtigen:

I Abschlussprovisionen (= erstjährige Provisionen abzüglich der Inkassoprovisionen), ausgenommen die Abschlussprovisionen für Versicherungen mit gleichbleibenden laufenden Provisionen; die Regelung des § 87 Abs. 3 HGB bleibt hiervon unberührt;

II Provisionen für Versicherungsverträge mit unterjähriger Laufzeit, sowie für einjährige Versicherungsverträge ohne Verlängerungsklausel, es sei denn, dass letztere mindestens dreimal hintereinander verlängert worden sind;

III an Untervertreter abzugebende Provisionen, wenn und soweit die Untervertreter auf das ausgleichspflichtige Versicherungsunternehmen reversiert sind ⁴;

IV Überweisungs- und Führungsprovisionen aus Beteiligungsgeschäften sowie Maklercourtage.

2. Provisionen aus übertragenen Versicherungsbeständen werden, wenn die Bestandsübertragung

- vor mehr als 10 Jahren erfolgt ist, mit 33 1/3 %
- vor mehr als 15 Jahren erfolgt ist, mit 66 2/3 %
- vor mehr als 20 Jahren erfolgt ist, mit 100 %

berücksichtigt. Bei Kraftverkehrsversicherungen findet eine volle Anrechnung schon nach 10 Jahren statt.

3. Von der nach 1. und 2. ermittelten Jahresprovision sind in der Sach-, Haftpflicht- und Unfallversicherung 50 %, in der Industrie-Feuer-, Maschinen-, Groß-BU- und Fahrradverkehrsversicherung 35 %, in der Kraftverkehrsversicherung 25 %, in der Transportversicherung einschließlich Nebenzweigen und in der Einheitsversicherung 25 % in Ansatz zu bringen.

4. Zuschüsse und sonstige zusätzliche Vergütungen des Versicherungsunternehmens (wie z. B. Bürozuschüsse, Ersatz von Porti, Telefon- und Reklameaufwendungen) werden bei der Errechnung des Ausgleichswertes nicht berücksichtigt.

II. Multiplikatoren

Der nach I. errechnete Ausgleichswert ist je nach der Dauer der hauptberuflichen selbstständigen Tätigkeit des Vertreters für das Versicherungsunternehmen nach folgender Staffel zu multiplizieren ⁵:

1. In der Sach- (einschl. Industrie-Feuer-, Maschinen-, Groß-BU- und Fahrradverkehrs-Versicherung), Unfall- und Haftpflichtversicherung:

| im Todesfall des Vertreters bei einer Tätigkeit: | | |
|---|---------------------------|----------------------|
| Tätigkeitsdauer | | Multiplikator |
| bis zu einschl. | 4 Jahren | 1,0 |
| vom beginnenden | 5. Jahr bis zu 9 Jahren | 1,5 |
| vom beginnenden | 10. Jahr bis zu 14 Jahren | 2,0 |
| vom beginnenden | 15. Jahr bis zu 19 Jahren | 3,0 |
| ab beginnendem | 20. Jahr | 4,0 |

im **Erlebensfall** des Vertreters wird der für den Todesfall vorgesehene Multiplikator durch eine "Treueprämie" wie folgt erhöht:

| Tätigkeitsdauer | | Multiplikator |
|------------------------|---------------------------|----------------------|
| vom beginnenden | 5. Jahr bis zu 9 Jahren | um 0,5 |
| vom beginnenden | 10. Jahr bis zu 14 Jahren | um 1,0 |
| vom beginnenden | 15. Jahr bis zu 19 Jahren | um 1,5 |
| ab beginnendem | 20. Jahr | um 2,0 |

im **Erlebensfall** des Vertreters gilt hiernach folgende Staffel bei einer Tätigkeit:

| Tätigkeitsdauer | | Multiplikator |
|------------------------|---------------------------|----------------------|
| bis zu einschl. | 4 Jahren | 1,0 |
| vom beginnenden | 5. Jahr bis zu 9 Jahren | $1,5 + 0,5 = 2,0$ |
| vom beginnenden | 10. Jahr bis zu 14 Jahren | $2,0 + 1,0 = 3,0$ |
| vom beginnenden | 15. Jahr bis zu 19 Jahren | $3,0 + 1,5 = 4,5$ |
| ab beginnendem | 20. Jahr | $4,0 + 2,0 = 6,0$ |

2. In der Kraftverkehrsversicherung bei einer Tätigkeit:

| Tätigkeitsdauer | | Multiplikator |
|------------------------|--------------------------|----------------------|
| bis zu einschl. | 5 Jahren | 1,0 |
| vom beginnenden | 6. Jahr bis zu 10 Jahren | 1,5 |
| ab beginnendem | 11. Jahr | 2,0 |

In der Kraftverkehrsversicherung beträgt der Ausgleichsanspruch bei einer Tätigkeit bis zu 5 Jahren höchstens $\frac{2}{8}$, bei einer Tätigkeit vom beginnenden 6. Jahr bis zu 10 Jahren höchstens $\frac{3}{8}$ und bei einer Tätigkeit ab beginnendem 11. Jahr höchstens $\frac{4}{8}$ der gesetzlich zulässigerweise tatsächlich gezahlten Provisionen aus den Versicherungsbeiträgen (im Sinne des § 30 Abs. 1, § 3 Abs. 3 Satz 1 und 2 der Tarifverordnung vom 20. 11. 1967 in der bei Vertragsbeendigung jeweils gültigen Fassung) des letzten Jahres.

Hierbei bleiben zusätzliche Verwaltungsentgelte im Sinne des § 30 Abs. 4 der Tarifverordnung in jedem Falle unberücksichtigt; zusätzliche Verwaltungsentgelte im Sinne des § 30 Abs. 2 und 3 der Tarifverordnung werden nur bei bevollmächtigten Generalagenten ⁶ berücksichtigt.

3. In der Transportversicherung einschl. Nebenzweigen und in der Einheitsversicherung bei einer Tätigkeit:

| Tätigkeitsdauer | | Multiplikator |
|------------------------|--------------------------|----------------------|
| bis zu einschl. | 5 Jahren | 1,0 |
| vom beginnenden | 6. Jahr bis zu 10 Jahren | 1,5 |
| ab beginnendem | 11. Jahr | 2,0 |

III. Begrenzung des Ausgleichsanspruchs

Die Höhe des Ausgleichsanspruchs darf insgesamt drei Jahresprovisionen oder Jahresvergütungen nicht übersteigen (§ 89 b Abs. 5 HGB).

IV. Anspruchsberechtigte Erben

Beim Tod des Vertreters steht der Ausgleichsanspruch grundsätzlich nur seiner Witwe und seinen Verwandten in gerader Linie in Härtefällen auch seinen sonstigen Erben zu ⁷.

V. Berücksichtigung einer Alters- und Hinterbliebenenversorgung

1. Da nach Auffassung der Beteiligten ein Ausgleichsanspruch aus Billigkeitsgründen (§ 89 b Abs. 1 Ziffer 3. HGB) insoweit nicht entsteht, wie der Vertreter Leistungen aus einer durch Beiträge des Versicherungsunternehmens aufgebauten Alters- und Hinterbliebenenversorgung erhalten oder zu erwarten hat, ist von der nach I. und II. errechneten Höhe des Ausgleichsanspruchs bei einer Rentenversicherung der kapitalisierte Barwert der Rente der Anspruchsberechtigten, bei einer Kapitalversorgung deren Kapitalwert und bei fixierten Provisionsrenten (früher auch als Nachinkassoprovisionen oder Nachprovisionen bezeichnet) der kapitalisierte Barwert der zugesagten Provisionsrenten abzuziehen.

2. Ist die Dauer der Provisionsrente von dem Fortbestehen der vom Vertreter bei Beendigung des Vertretervertrages verwalteten Versicherungsverträge abhängig, so wird aus dem in Ziffer 1. genannten Grund bei Beendigung des Vertretervertrages der Ausgleichsanspruch vorläufig so errechnet, als ob dem Vertreter keine Provisionsrente zugesagt worden wäre. Der Vertreter stundet den derart errechneten fiktiven Ausgleichsanspruch bis zum völligen Auslaufen der Provisionsrente oder bis zu dem Zeitpunkt, in dem er auf die Weiterzahlung der Provisionsrente in rechtsgültiger Weise endgültig verzichtet. Alsdann wird die Gesamthöhe der bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Provisionsrenten von dem errechneten fiktiven Ausgleichsanspruch abgezogen und auf diese Weise festgestellt, ob und inwieweit im Zeitpunkt der Beendigung des Vertretervertrages ein Ausgleichsanspruch trotz des Anspruchs auf Provisionsrente tatsächlich entstanden ist. Gegebenenfalls ist dieser Ausgleichsanspruch sofort fällig.

VI. Gutachterstelle

Sind in einem Einzelfall bei einem Versicherungsunternehmen oder einem Vertreter besondere Umstände gegeben, die nach Auffassung eines der Betroffenen eine andere Regelung zur Errechnung des Ausgleichsanspruchs gerechtfertigt erscheinen lassen, so kann jede der Parteien zur Herbeiführung einer den Umständen des Einzelfalles gerecht werdenden Regelung die bei dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft bestehende, aus Vertretern des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft einerseits, des Bundesverbandes der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz und des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute andererseits paritätisch zusammengesetzte Gutachterstelle in Anspruch nehmen. Das Gleiche gilt für Härtefälle gem. Ziffer IV.

Die Gutachterstelle wird nur tätig, wenn beide Parteien ihrer Inanspruchnahme zustimmen.

Die Gutachterstelle arbeitet unter Vorsitz eines von den Gutachtern einstimmig bestimmten Vorsitzers, der nicht dem Kreis der Gutachter angehört.

VII. Ausspannung von Versicherungsverträgen

Da bei der Befriedigung des Ausgleichsanspruchs davon ausgegangen wird, dass der wirtschaftliche Vorteil des ausgeglichenen Bestandes dem Versicherungsunternehmen verbleibt, wird vorausgesetzt, dass der Vertreter keine Bemühungen anstellt oder unterstützt, die zu einer Schmälerung des Bestandes führen, für den er einen Ausgleich erhalten hat.

VIII. Lebens- und Krankenversicherung

Diese Grundsätze gelten nicht für die Lebens- und Krankenversicherung.

IX. Transportversicherung

In der Transportversicherung einschließlich Nebenzweigen und in der Einheitsvers. sind die Grundsätze nur gegenüber ausschließlich auf ein Versicherungsunternehmen reversierten Vertretern anzuwenden ⁸.

Durch diese globale Regelung wird die von den beteiligten Verbänden vertretene Rechtsauffassung über die Natur und die Auswirkungen des Ausgleichsanspruchs nicht berührt ⁹.

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V.
Bundesverband der Geschäftsstellenleiter der Assekuranz e. V. (VGA)
Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK)

¹ Der Vertragsaufhebung sollte im Allgemeinen bei Vollendung des 65. Lebensjahres des Vertreters beiderseits zugestimmt werden. Vgl. dazu Rundschreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GVa-Nr. 10/68 vom 22. 4. 1968, Ziffer II./2 und GVa-Nr. 8/75 vom 14. 4. 1975, Ziffer 2.

² Invalidität ist gegeben, wenn die Arbeitsfähigkeit als Versicherungsvertreter auf weniger als die Hälfte einer körperlich und geistig gesunden Person von ähnlicher Ausbildung und gleichartigen Kenntnissen und Fähigkeiten gesunken ist.

³ Beispiel: Wohnsitzverlegung des Vertreters ins Ausland aus zwingenden gesundheitlichen Gründen. Zweifelsfälle können der Gutachterstelle (Ziffer VI.) vorgelegt werden.

⁴ Ist der Ausgleichsanspruch eines solchen Untervertreeters durch das Versicherungsunternehmen befriedigt worden, so hat das Unternehmen das Recht, über diesen Bestand ohne Kürzung der bisherigen Provisionsspitze des Generalagenten anderweitig zu verfügen.

⁵ Zur Berechnung bei kürzerer Vertragsdauer als 5 Jahre und der Anrechnung einer Tätigkeit als Angestellter im Versicherungsaußendienst vgl. Rundschreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GVa-Nr. 18/72 vom 14. 11. 1972.

⁶ Als bevollmächtigter Generalagent wird angesehen, wer als selbstständiger Versicherungsvertreter im Sinne von §§ 84 ff. HGB mit Befugnissen gemäß § 45 VVG in einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu dem Versicherungsunternehmen steht, neben der ihm obliegenden Vermittlungstätigkeit eine Tätigkeit ausübt, die in Art und Umfang der einer vergleichbaren unternehmenseigenen Direktionsverwaltungsgeschäftsstelle entspricht, und außerdem auf ihn selbst oder das Versicherungsunternehmen verpflichteten Vertretern vorsteht. Ebenso wird behandelt, wer als selbstständiger Versicherungsvertreter im Sinne von §§ 84 ff. HGB mit Befugnissen gemäß § 45 VVG einem unmittelbaren Vertragsverhältnis zu dem Versicherungsunternehmen steht und neben der ihm obliegenden Vermittlungstätigkeit eine Tätigkeit ausübt, die in Art und Umfang der einer vergleichbaren unternehmenseigenen Direktionsverwaltungsgeschäftsstelle entspricht.

⁷ Zur Anwendung dieser Bestimmung vgl. Rundschreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GVa-Nr. 10/68 vom 22. 4. 1968, Ziffer II./3.

⁸ Vgl. Rundschreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GVa-Nr. 10/68 vom 22. 4. 1968, Ziffer II./1.

⁹ Zur Verwertbarkeit der "Grundsätze" in Rechtsstreitigkeiten vgl. Rundschreiben des Gesamtverbandes der Deutschen Versicherungswirtschaft GVa-Nr. 12/72 vom 17. 7. 1972 und GVa-Nr. 15/74 vom 29. 11. 1974